

Basismaßnahmen nach § 28a Abs. 7

Testpflichten:

- Besucher und Beschäftigte in
 1. Krankenhäusern,
 2. ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und
 3. voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Menschen,
 4. ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 3 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; hierzu zählen nicht Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

Pflicht zum Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske:

- FFP2 (vulnerable Gruppen):
 1. Krankenhäuser,
 2. Dialyseeinrichtungen,
 3. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
 4. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Menschen,
 5. ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 3 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; hierzu zählen nicht Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- OP-Maske oder FFP2
 - o Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht, (für den öffentlichen Personenfernverkehr gilt §28b Abs. 5 IfSG)
 - o Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sofern physische Kontakte zu den untergebrachten Personen oder Beschäftigten mit solchen Kontakten nicht von vornherein ausgeschlossen sind.

Übergangsregeln nach § 28a Abs. 8 iVm Abs. 10 (bis 2. April 2022)

- Infektionsschutzkonzepte (vulnerable Einrichtungen + Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr)
- Erweiterte Pflicht zum Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske (in geschlossenen Räumen)
 - o als Kunden in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr,
 - o als Besucher von öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,
 - o bei Sitzungen von kommunalen Gremien,
 - o als Ärzte oder Therapeuten oder deren Personal sowie als Patienten in Arztpraxen, Praxen von Psycho- und Physiotherapeuten oder sonstigen der medi-

- zinischen und therapeutischen Versorgung dienenden ambulanten Einrichtungen, mit Ausnahme in Behandlungsräumen, wenn die Art der Leistung dies nicht zulässt,
- als Fahrgäste sowie Personal, soweit dieses in Kontakt mit den Fahrgästen kommt, in Taxen oder ähnlichen Beförderungsmitteln und bei Reisebusveranstaltungen (für den öffentlichen Personennahverkehr gilt § 6 Abs. 4 Nr. 1 und den öffentlichen Personenfernverkehr gilt § 28b Abs. 5 IfSG),
 - bei körpernahen Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung dies zulässt,
 - als Gäste in Gaststätten einschließlich Bars, Kneipen und Cafés, soweit sie sich nicht an ihrem Tisch aufhalten,
 - als Teilnehmer an einer Versammlung oder an religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienenden Veranstaltungen oder Zusammenkünften
 - als Teilnahme an Veranstaltungen von politischen Parteien
- Zugangsbeschränkungen
- 3G (in geschlossenen Räumen):
 - Nicht öffentliche Veranstaltungen (Anzeigepflicht entfällt)
 - Öffentliche VA (Anzeigepflicht entfällt)
 - Gastro (inkl. Bars)
 - Proben von Chören und Orchestern
 - Fitnessstudios + Freizeitsport
 - Schwimmbäder, Saunen
 - Sexuelle Dienstleistungen mit nur 2 Personen
 - 2G (in geschlossenen Räumen):
 - Diskos
 - Sexuelle Dienstleistungen mit mehr als 2 Personen
 - Swingerclubs
 - Bordelle, ProstitutionsVA
- Testpflicht für Beschäftigte in G-Settings (2x Woche) + FFP2-Pflicht für ungeimpfte Beschäftigte in 2G-Settings